

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 124/11 B

L 6 AS 214/11 B KO (Sächsisches LSG)
S 22 SF 93/10 E (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Vogtland,
Engelstraße 9, 08523 Plauen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 15. Juni 2011 - L 6 AS 214/11 B KO - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich im Beschwerdeweg gegen den Beschluss des SG Chemnitz vom 2.2.2011, mit welchem dieses die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 8.1.2010 zurückgewiesen hatte. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Klägerin hat das Sächsische LSG mit Beschluss vom 15.6.2011 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin mit einem Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 18.7.2011 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 15.6.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

